

zu b) Die Abgrenzung unterstützender Handlungen nach der Vollendung einer Straftat gemäß § 98 StGB von Mittäterschaft zur agenturischen Spionage ist bereits eingehend erörtert worden. Die Spezifik der Qualität von Unterstützungshandlungen, die keine Mittäterschaft durch schlüssiges Verhalten begründen, veranlaßte die Überlegung, grundsätzlich davon auszugehen, Beihilfe zum § 98 StGB auf Handlungen zu beschränken, die, wie zu a) erläutert, eine Unterstützung der Herstellung des Anwerbungsverhältnisses darstellen und alle übrigen Handlungen nach erfolgter Anwerbung durch selbständige Straftatbestände zu erfassen. In diesem Sinne soll begründet werden, daß die Täterschaft zu Straftaten gemäß §§ 97, 99, 100 StGB Vorrang vor einer wie bisher praktizierten Beihilfe zu § 98 StGB hat.

Der geworbene Spion ist ein Helfer eines Geheimdienstes. Er ist mit spezifischen Aufgaben betraut, die er im Interesse dieses imperialistischen Geheimdienstes realisiert. Somit wird er selbst organisatorischer Bestandteil der gegen die DDR und andere sozialistische Staaten gerichteten Angriffe. Damit stellt der Spion als Agentur unumstritten selbst eine Person dar, die im § 97 (1) StGB als Helfer bezeichnet wird. § 97 (1) StGB bildet den Grundtatbestand für alle Landesverratsnormen. Daraus ergeben sich sowohl für Verratshandlungen, die gegenüber dem geworbenen Spion begangen wurden, als auch für alle weiteren Unterstützungshandlungen, die keine Mittäterschaft durch schlüssiges Verhalten begründen, Möglichkeiten der differenzierten strafrechtlichen Verfolgung. Dabei ist wesentlich, daß für alle Alternativen rechtlich einwandfreie, praktikable Lösungen bestehen, die im Sinne sozialistischer Rechtsstaatlichkeit einer überzeugenden Rechteargumentation genügen.